

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bischoffen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen am 30. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.019.400,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.256.800,00 EUR
mit einem Saldo von	-237.400,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.500,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	72.500,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-164.900,00 EUR
--------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.800,00 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	777.900,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.703.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-925.100,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.600,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.600,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 834.300 EUR

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbedarf in Höhe von 164.900 € aus. Der Haushaltsausgleich wird durch die kumulierten Überschüsse aus Vorjahren sichergestellt (§24 Abs.2 GemHVO).

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 834.300 € aus. Durch den Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 90.800 € können die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen der Kredite in Höhe von 44.600 € geleistet werden. Der Finanzhaushalt gilt somit als ausgeglichen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 44.600 EUR festgesetzt.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme, Verlängerung oder Umschuldung und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 889.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1.) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 345 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2.) Gewerbesteuer auf | 360 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft.

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung gelten als:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 5 % des veranschlagten Gesamtbetrags der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 150.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

§ 9

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 € im Einzelfall zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand wird gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 6 Baugesetzbuch (BauGB) ermächtigt, in Fällen der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts, die keinen Aufschub dulden, über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu entscheiden. Die Gemeindevertretung ist in der nächsten Sitzung über die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts zu informieren.

Bischoffen, den 30. November 2020

Siegel

Der Gemeindevorstand

.....
gez. Venohr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung sind der in § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen sowie der in § 4 festgesetzte Gesamtbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Die nach § 97a erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 2. Dezember 2020 hat folgenden Wortlaut:

**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2021
der Gemeinde Bischoffen**

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Mobilität

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **2. Dezember 2020**

Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2 (532202)**

Ansprechpartner: **Herr Jochem**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von

44.600 € (in Worten: vierundvierzigtausendsechshundert Euro)

- b. des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von

889.500.000 € (in Worten: achthundertneunundachtzigtausendfünfhundert Euro)

- c. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal

320.000 € (in Worten: dreihundertzwanzigtausend Euro).

Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 102,103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs.3 HGO der Gemeindevertretung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage eines geeigneten Nachweises bis zum **29. Januar 2021**.
2. Bis zum **29. Januar 2021** bitte ich zudem um Vorlage des von dem Finanzplanungserlass des HMDIS vom 1. Oktober 2020 geforderten (ersten) Liquiditätsberichts.
3. Bis zum **30. April 2021** ist der von dem o.g. Erlass geforderte (zweite) Liquiditätsbericht (incl. von Informationen zum Jahresabschluss 2020 ebenfalls vorzulegen).

im Auftrag und in Vertretung

(Siegel)

Ulrich Jochem
Verwaltungsobererrat

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 liegen gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 14. Dezember 2020 bis 23. Dezember 2020

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bischoffen, Ortsteil Niederweidbach, Schulstr. 23, Rathaus – Zimmer 14, öffentlich aus.

Die Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus sind in diesem Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Aus dem Rathaus wird berichtet“ veröffentlicht.

Ferner ist die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan 2021 mit Anlagen auf der Homepage der Gemeinde Bischoffen (www.bischoffen.de / Rubrik: Verwaltung & Politik / Rathaus / Haushaltspläne / Haushaltsplan 2021) einzusehen.

Bischoffen, den 7. Dezember 2020

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Venohr
Bürgermeister